ZUSAMMENFASSUNG

Das Verbraucherleitbild stellt ein normatives Leitbild dar, das den Inhalt des Vebraucherbegriffs ausfüllt. Einerseits geht es von den Fähigkeiten des Verbrauchers aus. Andererseits umfasst es die Anforderugen, die dem Verbraucher zuzumuten sind. Das Verbraucherleitbild ist für das Recht von doppelter Bedeutung. Dem Gesetzgeber dient es als Leitmotiv beim Erlass verbraucherschützenden Massnahmen. Den Rechtsanwendern sind das Verbraucherleitbild bei der Auslegung der verbrauchervertraglicher Normen behilflich. Das Verbraucherleitbild hat unmittelbare Auswirkungen auf den Grad des zu gewährenden Schutzniveaus. Unter all diesen Gesichtspunkten steht das Verbraucherleitbild in engem Zusammenhang mit dem Verbraucherbegriff und den Verbraucherrechtkonzepten. Das Verbraucherleitbild steht daher im Mittelpunkt der Diskussion bezüglich des Verbraucherschutzes.

Allerdings fehlt es an einem Konsens darüber, ob der Verbraucher als "mündig" ("der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verstandige Durchschnittsverbraucher") oder "unmündig" ("der strukturell unterlegene Verbraucher") anzusehen sein soll. Dabei führt zu zwei Verbraucherleitbildern: das Leitbild des informierten und aufgeklärten Verbrauchers und das Leitbild des strukturell unterlegenen Verbrauchers. Das Leitbild des strukturell unterlegenen Verbrauchers bringt sich die sozialen Verbraucherschutzmodelle und die marktkompensatorische Eingriffe. Demgegenüber steht das Leitbild des informierten und aufgeklärten Verbrauchers im Zusammenhang mit dem marktorientierten Informationsmodell und den marktkomplementaren Massnahmen. Im Kern geht es also dabei insofern um die Frage, ob es ausreicht, dem Verbraucher die für seine Entscheidung erforderlichen Informationen zu geben oder ob darüber hinausgehende paternalistische Massnahmen erforderlich sind?

Das deutsche und türkische Recht basieren auf den sozialen Verbraucherschutzmodelle. In beiden Rechtsordnungen herrscht daher das Bild vom strukturell untelegenen Verbraucher. Der Unterschied zwischen den beiden Rechtsordnungen zeigt sich allerdings im Informationsverarbeitungskapazität des Verbrauchers. Während die überwiegende Ansicht im deutschen Recht dahin geht, dass das deutsche Recht das Leitbild des flüchtigen, unkritischen Verbrauchers mit niedriger Intelligenz kenne, ist dieser Ansicht nicht für das türkische Recht ganz passend. Das europäische Recht verfolgt hingegen ein marktorientiertes Informationsmodell. Als Verbraucherleitbild herrscht im europäischen Recht

das Bild des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers. Der "mündige" und "informierte" Verbraucher kann seine Interessen selbst ohne staatliche Hilfe angemessen wahrnehmen. Das deutsche und türkische Recht enhalten ferner mit dem Einfluss des europäischen Rechts den Informatiospflichten des Unternehmers, die eine selbstbestimmte Entscheidung des Verbrauchers ermöglichen sollen. Hieraus ergibt sich die Frage, ob das Leitbild des mündigen europäischen Verbrauchers mit dem nationalen Leitbild des strukturell unterlegenen Verbrauchers kollidiert? In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu beantworten, ob die soziale Verbraucherschutzmodelle des deutschen und türkischen Rechts vom marktorientierten Informationmodell des europäischen Rechts abweichen?

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse vorliegender Untersuchung kann zusammengefasst festgestellt werden, dass es kein einheitliches Verbraucherleitbild besteht. Da die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers nicht an die Verbrauchereigenschaft, sondern an die Situation anknüpft. Der Verbraucher soll ferner vor unterschiedlichen Gefahrensituationen geschützt werden. Wie es sogar zuweilen der Fall ist, dass die verschiedene Regelungen auch von anderen Wertungen mitbestimmt sind. Die verbraucherschützende Regelungen verfolgen also ganz unterschiedliche Zwecke. Daraus folgt, dass es für verschiedene Regelungsbereiche zu unterschiedlichen Verbraucherleitbildern gilt. Dies führt ferner zu unterschiedlichen Schutzinstrumenten etwa Informationspflichten, Widerrufsrechte, Inhaltskontrolle, zwingenden Normen etc. In den Fällen, in welchen die Informationspflichten für Verbraucherschutz unzureichend bleiben, können auch der Schutz durch paternalistische Instrumente ergänzt werden. Im Hinblick auf die Informationspflicften sollte man allerdings darauf achten, von Verbrauchern zu erwarten sind, dass sie für die nutzbaren und alltäglichen Informationen "Verarbeitungskapazitäten" haben. Zur Harmonisierung des europäischen (Verbraucher-)Vertragsrechts wurde bislang meist die Mindestharmonisierung gefolgt. Der Mindestharmonisierungsgrundsatz erlaubt die nationale Regelungen, über einen bestimmten europarechtlich vorgegebenen Mindeststandard hinauszugehen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten. Schliesslich lässt sich also festhalten, dass die Normen des deutschen und türkischen Verbraucherrechts und die europäischen Grundgedanken bezüglich des Verbraucherschutzes gleichzeitig und nebeneinander anwendbar sind.